



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten	16.02.2016
Samtgemeindeausschuss	03.03.2016

Betreff:	119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens hier: Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Fuhrunternehmen" und einer gemischten Baufläche in der Gemeinde Holtgast - Aufstellungsbeschluss - Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
-----------------	--

Sachverhalt:

Das Ehepaar Janssen beabsichtigt, ihr Fuhrunternehmen am Coldewind 4 durch ein Bauleitplanverfahren rechtlich abzusichern.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ca. 1,2 ha große Fläche in der Gemarkung Holtgast. Ein Lageplan des Geltungsbereiches ist beigegefügt. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich als landwirtschaftliche Fläche dar. Eine Änderung des Bereiches in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Fuhrunternehmen“ ist durchzuführen.

Um den Bereich planungsrechtlich abzusichern, ist die südlich angrenzende Fläche mit in die Planung aufzunehmen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt diese Fläche als landwirtschaftliche Fläche dar. Die Fläche ist in eine gemischte Baufläche zu ändern.

Die Erarbeitung der Flächennutzungsplanänderung sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB, Vorhaben- und Erschließungsplan, der Gemeinde Holtgast erfolgen im Parallelverfahren.

Beschlussvorschlag:

1. Der Samtgemeindeausschuss beschließt die 119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens, hier: Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Führunternehmen" und gemischte Baufläche. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Vorentwurfes der 119. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB vorzunehmen und eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
3. Anfallende Planungsaufwendungen sowie alle weiteren damit einhergehenden Kosten hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

Esens, 04.02.2016 (Brasermann, Marguerite)	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	SGA	Ja:	Nein:	Enth.:
	SG-Rat	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Planzeichnung